

**Arbeitspapier zur Unterstützung
der Behörden und Organisationen
mit Sicherheitsaufgaben (BOS) bei
Großschadenslagen**

**erstellt durch die Projektgruppe
Notfunk durch Funkamateure im nationalen Bereich**

Vorwort

Dieses Konzept entstand durch zahlreiche intensive Diskussionen ob und wenn ja, in welcher Form der Amateurfunk, in der heutigen kommunikativen Landschaft, unterstützen kann. Die Mitglieder der Projektgruppe sind zum Teil erfahrene Funkamateure ohne vorherigen Bezug zu BOS Einheiten einige der Mitglieder sind aber lange Zeit, haupt- oder ehrenamtlich, in diesem Bereich tätig bzw. waren dies. Hieraus resultiert eine, so denken wir, Symbiose aus den Möglichkeiten und dem sinnvoll machbaren.

Wichtig ist uns hier darauf hinzuweisen, das der Amateurfunk unterstützen kann aber eben keine Aufgaben als eigenständige Einheit übernehmen kann und will. Hieran ändert sich auch nichts, wenn der Status der Arbeitsgemeinschaft ein anderer werden sollte. Die Mitglieder der Projektgruppe sind sich einig, das die Arbeitsgemeinschaft Not- und Krisenkommunikation e.V. als Zusammenschluss von einzelnen Funkamateuren sowie bereits bestehenden beziehungsweise noch zu gründenden Gruppen, im Bereich Notfunk, administrative Aufgaben übernimmt die operative Tätigkeit erfolgt aber immer in Absprache mit den Behörden und Dienststellen vor Ort, durch hier bestehende oder zu gründenden Notfunkgruppen.

Besonders im Hinblick auf die vielfach, in der Fläche, zu verzeichnende Verringerung der ehrenamtlichen Kräfte andererseits aber dem zunehmenden Schadenspotential erscheint es uns wichtig, hier eine Möglichkeit aufzuzeigen, die einerseits Kommunikationswege sicherstellt andererseits aber Kräfte für originäre Aufgaben freistellt. Dies immer vor dem Hintergrund der örtlichen Unterschiede die beachtet werden müssen und sollen.

Wie wir bereits mehrfach dargestellt haben, gibt es Unterschiede wo ein Schadensfall eintritt – in Nordrhein-Westfalen, mit der höchsten Dichte an hauptamtlichen Kräften, wird es sicher leichter sein eine Großschadenslage zeitnah zu bewältigen als in Bereichen mit erheblichen Anfahrtswegen und wenig sofort zur Verfügung stehendem Potential, in eher ländlich strukturierten Bereichen. Wie auch im Einsatzkonzept ÜMANV für das Land NRW beschrieben wird, sind selbst hier Anfahrtswegen bis zu 90 Minuten keine Seltenheit.

Das vorgenannte zeigt aber auch, das, in der Erstphase einer Großschadenslage, relativ wenig Personal zur Verfügung steht um alle Funktionen wahrnehmen zu können. Hier kann es hilfreich sein, wenn die Lotsenstellen und andere Bereiche, auf die im folgenden eingegangen wird, nicht durch die Kräfte der BOS Einheiten besetzt werden müssen.

Auf welcher Ebene die Notfunkgruppen alarmiert werden können oder sollen ist vor Ort zu klären. Allerdings gehen wir davon aus, das hier die Ebene der Kreise wohl die unterste Schwelle sein wird. Ebenso ist die Art und Weise der Alarmierung sinnvollerweise vor Ort mit den zuständigen Behörden und den zuständigen Leitstellen, zu besprechen.

Inwieweit die teilnehmenden Funkamateure in die Strukturen der BOS eingebunden werden oder ob dies im Rahmen der so genannten Fachberater geschieht spielt eine untergeordnete Rolle. Klar sein müssen im Vorfeld die Frage der Absicherung für den Fall eines Unfalls oder anderes. Hier wird, so denken wir, Gesprächsbedarf mit den zuständigen Unfallkassen bestehen. Die AG Not- und Krisenkommunikation e.V. strebt den Status einer Hilfsorganisation auf Bundesebene an was dann letztlich dazu führt, das verschiedene Punkte überholt sein werden. Allerdings bedarf dieses noch vieler Gesprächen mit den zuständigen Stellen.

Inhaltsverzeichnis

Amateurfunk – was ist das? Und die Gesetzlichen Grundlagen	4
Was kann Amateurfunk leisten	7
Darstellung einer möglichen Unterstützung	8
Logistik	9
Literaturverzeichnis	10

Amateurfunk – was ist das?

Als Funkamateur hat man die Möglichkeit mit anderen Funkamateuren aus der ganzen Welt Funkverkehr durchzuführen. Der Empfang von Amateurfunksendungen, sowie der Besitz von Amateurfunkgeräten ist in Deutschland jedermann gestattet. Um aber aktiv im Amateurfunk zu werden (Sendebetrieb), benötigt man ein sogenanntes Amateurfunkzeugnis. Die Bundesnetzagentur führt diese Amateurfunkprüfungen durch und vergibt dann ein personenbezogenes Rufzeichen.

Der Amateurfunk in Deutschland ist per Gesetz geregelt. Amateurfunkgesetz und Verordnung

Der Amateurfunk bietet ein großes Spektrum für Technikfreunde. Nach bestandener Prüfung darf man seine Geräte z. B. auch selbst bauen, oder fertige Geräte technisch verändern und damit am Amateurfunk teilnehmen. Es gibt die unterschiedlichsten Möglichkeiten um am Amateurfunk teilzunehmen. Hier nur einige Beispiele: Sprechfunk (direkt über Relaisstationen oder Satellit) auf Kurzwelle, UHF, VHF usw. dazu kommen andere Übertragungsformen wie z.B. Telegrafie, Fernschreiben, Bildübertragungen. Einige der heute vielfach verwendeter Kommunikationsformen gehen auf die Entwicklung von Funkamateuren zurück.

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über den Amateurfunk AFuG 1997

Ausfertigungsdatum: 23.06.1997

Zitat

"Amateurfunkgesetz vom 23. Juni 1997 (BGBl. I S. 1494), das durch Artikel 2 Absatz 137 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch § 22 Abs. 2 G v. 26.2.2008 I 220

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Voraussetzungen und die Bedingungen für die Teilnahme am Amateurfunkdienst.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1.

Funkamateur der Inhaber eines Amateurfunkzeugnisses oder einer harmonisierten Amateurfunk-Prüfungsbescheinigung auf Grund der Verfügung 9/1995 des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation vom 11. Januar 1995 (Amtsblatt S. 21), der sich mit dem Amateurfunkdienst aus persönlicher Neigung und nicht aus gewerblich-wirtschaftlichem Interesse befasst,

2.

Amateurfunkdienst ein Funkdienst, der von Funkamateuren untereinander, zu experimentellen und technisch-wissenschaftlichen Studien, zur eigenen Weiterbildung, zur Völkerverständigung und zur Unterstützung von Hilfsaktionen in Not- und Katastrophenfällen wahrgenommen wird; der Amateurfunkdienst schließt die Benutzung von Weltraumfunkstellen ein. Der Amateurfunkdienst und der Amateurfunkdienst über Satelliten sind keine Sicherheitsfunkdienste,

3.

eine Amateurfunkstelle eine Funkstelle, die aus einer oder mehreren Sendefunkanlagen und Empfangsfunkanlagen einschließlich der Antennenanlagen und der zu ihrem Betrieb erforderlichen Zusatzeinrichtungen besteht und die auf mindestens einer der im Frequenznutzungsplan für den Amateurfunkdienst ausgewiesenen Frequenzen betrieben

werden kann.

§ 3 Voraussetzungen zur Teilnahme am Amateurfunkdienst, Rufzeichen, Frequenzzuteilung

(1) Die Regulierungsbehörde (§ 10) lässt eine natürliche Person unter gleichzeitiger Zuteilung eines personengebundenen Rufzeichens auf Antrag zur Teilnahme am Amateurfunkdienst zu, wenn sie eine fachliche Prüfung für Funkamateure erfolgreich abgelegt oder eine Amateurfunk-Prüfungsbescheinigung nach § 2 Nr. 1 vorgelegt hat.

(2) Die Regulierungsbehörde teilt dem Funkamateure auf Antrag weitere Rufzeichen zu. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren der Zuteilung und Einzelheiten der Anwendung und Mitbenutzung von Rufzeichen zu regeln.

(3) Eine Amateurfunkstelle darf erst nach der Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst und der Zuteilung

1.

eines personengebundenen Rufzeichens,

2.

eines Rufzeichens für den Ausbildungsfunkbetrieb oder

3.

eines Rufzeichens für fernbediente und automatisch arbeitende Amateurfunkstellen oder

4.

eines Rufzeichens für Klubstationen

durch den Funkamateure betrieben werden.

(4) Die Regulierungsbehörde kann unter Beibehaltung der Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst zugeteilte Rufzeichen aus wichtigen Gründen, insbesondere bei Änderungen durch internationale Vorgaben ändern. Sie kann unbeschadet des § 49 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst unter gleichzeitiger Entziehung der zugeteilten Rufzeichen widerrufen, wenn der Funkamateure fortgesetzt gegen dieses Gesetz oder gegen auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen verstößt.

(5) Die im Frequenznutzungsplan (§ 46 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 - BGBl. I S. 1120) für den Amateurfunkdienst ausgewiesenen Frequenzen gelten einem Funkamateure mit Wohnsitz in Deutschland als zugeteilt, wenn ihm ein oder mehrere Rufzeichen zugeteilt worden sind.

§ 4 Fachliche Prüfung, Anerkennung von Amateurfunkzeugnissen fremder Verwaltungen

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Durchführung und die inhaltlichen Anforderungen der fachlichen Prüfung für Funkamateure, den Ausbildungsfunkbetrieb, die Einteilung der verschiedenen Arten von Amateurfunkzeugnissen und die Anerkennung ausländischer Amateurfunk-Prüfungsbescheinigungen, wenn sie einem deutschen Amateurfunkzeugnis gleichwertig sind, zu regeln. Mit Bestehen der fachlichen Prüfung werden die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu einer selbständigen und verantwortlichen Teilnahme am Amateurfunkdienst nachgewiesen.

(2) Jede natürliche Person mit Wohnsitz in Deutschland ist auf Antrag zur fachlichen Prüfung für Funkamateure zuzulassen. Über die bestandene fachliche Prüfung nach Absatz 1 wird ein Amateurfunkzeugnis (§ 2 Nr. 1) erteilt.

(3) Ausländische Funkamateure, die die Bedingungen der Verfügung 8/1995 des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation vom 11. Januar 1995 (Amtsblatt S. 18) erfüllen und keinen ständigen Wohnsitz in Deutschland haben, dürfen bis zu drei Monaten eine Amateurfunkstelle in Deutschland betreiben.

§ 5 Rechte und Pflichten des Funkamateurs

(1) Der Funkamateure darf nur ein ihm von der Regulierungsbehörde zugeteiltes Rufzeichen

benutzen.

(2) Mit einem von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen zugeteilten Rufzeichen ist der Funkamateur berechtigt, abweichend von den im Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen vom 31. Januar 2001 (BGBl. I S. 170) festgelegten Konformitätsbewertungsverfahren, eine im Handel erhältliche oder selbst gefertigte Amateurfunkstelle sowie Sendeanlagen, die zu Amateurfunkstellen umgebaut sind, zu betreiben.

(3) Der Funkamateur darf mit seiner Amateurfunkstelle nur auf den in § 3 Abs. 5 genannten Frequenzen senden.

(4) Eine Amateurfunkstelle darf

1. nicht zu gewerblich-wirtschaftlichen Zwecken und
2. nicht zum Zwecke des geschäftsmäßigen Erbringens von Telekommunikationsdiensten betrieben werden.

(5) Der Funkamateur darf nur mit anderen Amateurfunkstellen Funkverkehr abwickeln. Der Funkamateur darf Nachrichten, die nicht den Amateurfunkdienst betreffen, für und an Dritte nicht übermitteln. **Satz 2 gilt nicht in Not- und Katastrophenfällen.**

§ 6 Technische und betriebliche Rahmenbedingungen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung internationaler Vereinbarungen und anderer den Amateurfunkdienst betreffenden internationalen Empfehlungen die technischen und betrieblichen Rahmenbedingungen für die Durchführung des Amateurfunkdienstes festzulegen, insbesondere für

1. die Planung und Fortschreibung der im Frequenznutzungsplan für den Amateurfunkdienst ausgewiesenen Frequenzen für Relaisfunkstellen als fernbediente und automatisch arbeitende Amateurfunkstellen,
2. die Erstellung und Herausgabe eines Verzeichnisses der zugeteilten deutschen Rufzeichen und ihrer Inhaber und
3. den Betrieb von Amateurfunkstellen auf Wasser- und in Luftfahrzeugen sowie
4. Verfahren zur Beseitigung elektromagnetischer Unverträglichkeiten zwischen einer Amateurfunkstelle und anderen Geräten im Sinne des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten. Mit der Ermächtigung nach Satz 1 kann auch die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Amateurfunk in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9022-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. April 1985 (BGBl. I S.637), aufgehoben werden.

Ende des Zitats

Zu dem vorstehend, auszugsweise zitierten, Gesetz gehören die entsprechenden Verordnungen (AfuV usw.) auf deren Angabe wir hier verzichten.

Wie dem genannten Gesetz entnommen werden kann ist bereits hier die Möglichkeit des Amateur-funks genannt, das die Behörden unterstützt werden können und sollen. Dies ist auch in der Satzung des Bundesverbandes – Deutscher Amateur Radio Club e.V. (DARC e.V.) - festgelegt und als eine der Aufgaben definiert.

Was kann der Amateurfunk leisten

Funkamateure, die sich im Notfunk engagieren, tun dies auf ehrenamtlicher Basis. Der Amateurfunk als anerkannter Funkdienst ist eine Möglichkeit, bei zerstörten oder überlasteten Kommunikationswegen unterstützend eingesetzt zu werden. Da wir hier in erster Linie ein Konzept/Arbeitspapier für den nationalen Bereich erstellen wollten, verzichten wir bewusst auf die Nennung von oft erfolgten internationalen Notfunkaktivitäten, sondern erinnern hier an die Sturmflut 1962 bei der bereits Funkamateure zur Verfügung standen um zu helfen. Auch bei den Hochwasserlagen des Jahres 2002 und folgenden waren Funkamateure in Deutschland und den grenznahen Gebieten des Auslandes aktiv.

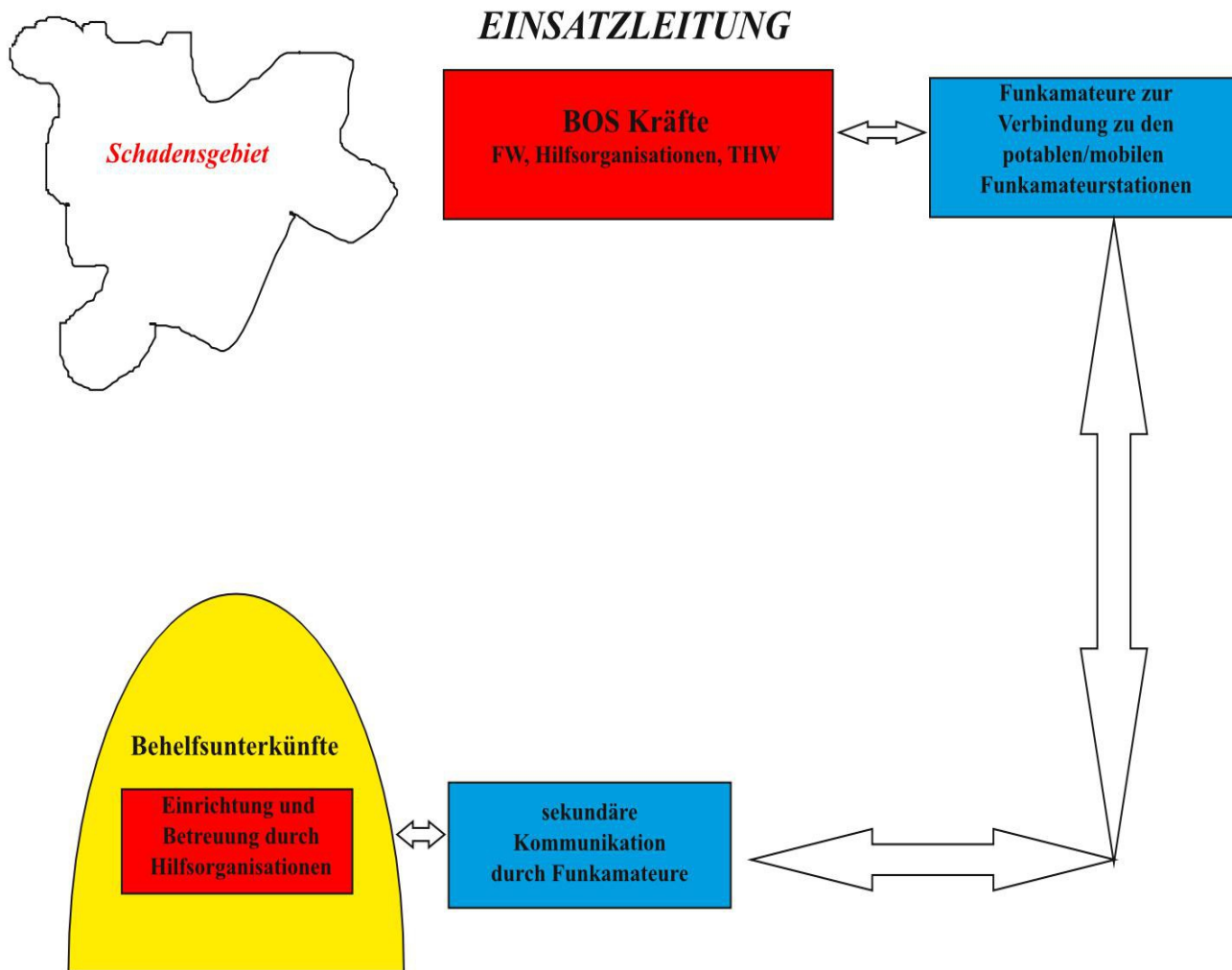
Der Amateurfunk kann als Rückfallebene im Bereich der Kommunikation genutzt werden, da den Funkamateuren ein großes Spektrum an Frequenzen und Übertragungsformen zur Verfügung stehen als Beispiele seien hier genannt der Sprechfunk auf den unterschiedlichen Frequenzen im Bereich von Kurzwelle und VHF/UHF. Im Bereich UKW stehen flächendeckend Relaisfunkstellen zur Verfügung. Diese sind oder werden mit einer autarken Notstromversorgung ausgestattet. Diese Relaisfunkstellen werden durch die Funkamateure bzw. ihre Organisationen getragen. Neben analogen stehen mittlerweile auch viele digital arbeitende Relaisfunkstellen zur Verfügung. Des Weiteren stehen Relaisfunkstellen für Bildübertragungen zur Verfügung.

All dies zeigt, dass es möglich ist hier auf vielen Wegen Kommunikation sicherzustellen ohne die BOS Frequenzen zu belasten. - Wir möchten hier nochmal an das bereits erwähnte Konzept ÜMANV in NRW erinnern, in dem die mangelnde Anzahl von Funkkanälen als problematisch geschildert wird – Wir, das gilt nicht nur für die Mitglieder der Projektgruppe, sind weit davon entfernt zu glauben, dass der Amateurfunk alles kann. Allerdings stehen so viele Übertragungsformen zur Verfügung, dass es möglich sein sollte in den einzelnen Situationen einen Weg zu finden der zielführend genutzt werden kann.

Wie auf der folgenden Seite grafisch dargestellt, stellt die Nutzung des Amateurfunks eine Möglichkeit dar, die Funkkanäle der beteiligten Kräfte zu entlasten. Weitere Möglichkeiten sind denkbar und sollten in Gesprächen erörtert und dann in gemeinsamen Übungen überprüft werden. Als Beispiele nennen wir das Einrichten von Lotsenstellen, Kommunikation aus und zu Bereitstellungs- oder Sammelräumen ist auch eine der Optionen inwieweit sich diese Liste erweitern lässt liegt an den Beteiligten selbst, da es wie wir immer wieder betonen, von den örtlichen Strukturen abhängt was sinnvoll und zielführend ist.

Sicherlich wird der ein oder andere hier nun Merkmale der ehemaligen Regieeinheiten erkennen, dies ist aber, so denken wir kaum vergleichbar, da die Funkamateure, außer dem Ersatz der tatsächlich entstandenen Kosten, keinen Aufwand für die kommunale Körperschaft bedeuten. Es sind also keine Unterkünfte, keine Fahrzeuge oder ähnliches zu finanzieren. Was natürlich nicht ausschließt, dass die Notfunkgruppen Unterstützung gerne annehmen, sei es, durch die Überlassung von Fahrzeugen aus kommunalen Beständen, das zu kostenfreien Nutzung Überlassen von Gebäuden, oder auch finanzielle Zuwendungen im Rahmen der Unterstützung für Vereine.

Wie dem vorgenannten entnommen werden kann, ist das Spektrum im Bereich Amateurfunk so groß, dass es kaum möglich ist, dies alles hier zu nennen. Ob zum Beispiel die Bildübertragungen aus dem Schadensgebiet sinnvoll sind und natürlich ohne Gefährdung möglich sind kann nur vor Ort und an Hand der vorhandenen Gerätschaften der Funkamateure entschieden werden. Da alle Geräte entweder Eigentum des einzelnen oder aber Eigentum der Notfunkgruppe sind, ist nicht überall gleiches Equipment vorhanden auch dies muss im Vorfeld geklärt und eventuell ergänzt werden.



Zusätzlich zu den skizzierten Möglichkeiten der unterstützten Kommunikationswege von Behelfsunterkünften zur Einsatzleitung und/oder Leitstelle Schadensort gibt es auch andere Bereiche in denen der Amateurfunk unterstützen kann. Exemplarisch seien hier einige Beispiele genannt

- Besetzen von Lotsenstellen
- Bereitstellungsräume – hier die Info über die Stärke der eintreffenden Kräfte
- es können auch Amateurfunkstationen bei Krankenhäusern eingerichtet werden um z.B. die Aufnahme- bzw. andere Kapazitäten zu melden wenn sich diese, durch parallele Ereignisse, verändern

diese Liste lässt sich sicherlich ergänzen und erweitern, dies aber an den örtlichen Strukturen und Möglichkeiten orientiert.

Die Tätigkeit der Funkamateure ist ausschließlich auf Anforderung seitens der Behörden möglich und soll **unterstützen** nicht Bereiche eigenständig übernehmen. Allerdings sind gemeinsame Übungen sinnvoll und auch notwendig um Schwachstellen zu erkennen und gezielt hieran zu arbeiten.

Logistik

Die logistischen Grundlagen der Notfunkgruppen sind derzeit sehr unterschiedlich und von daher noch zu vereinheitlichen, zumindest wird dies versucht. Dies aber immer mit dem Augenmerk auf die örtlichen Belange, die die Grundlage für den Einsatz bilden.

Wünschenswert wäre es wenn die Notfunkgruppen über Fahrzeuge verfügen würden in denen fest eingebaute Geräte vorhanden sind. Weitere örtlich zielführende Ausrüstung kann dann modular verlastet werden können. Hierzu zählen neben Kommunikationstechnik auch Stromerzeuger, Antennenmasten und entsprechendes Material.

Hierzu wurden bereits Anfragen an die verschiedenen Behörden gestellt, die leider bisher nicht zum Erfolg führten. Der Arbeitsgemeinschaft und auch den hierin vertretenen Gruppen ist es, aus finanziellen Gründen, nicht möglich Fahrzeuge über die Verwertungsgesellschaft (VEBEG) oder aus Versteigerungen der Kommunen zu erwerben. Hier suchen wir nach Möglichkeiten dieses zu verändern.

Dies führt dazu, das derzeit Privatfahrzeuge genutzt werden müssen, was auf Dauer sicher nicht der richtige Weg sein kann.

Die weiteren Gerätschaften stammen, wie bereits vorher erwähnt, aus dem Besitz der jeweiligen Funkamateure oder sind seitens der Arbeitsgemeinschaft beschafft worden. Die Vorhaltekosten betreffen demzufolge nicht die kommunalen Körperschaften.

Wie bereits an anderer Stelle erwähnt, ist die Frage der Alarmierung die Schwelle zum „Einsatz“ des Notfunks und anderes nach den örtlichen Gegebenheiten zu klären.

Literaturverzeichnis

Gesetz über den Amateurfunk

Einsatzkonzept ÜMANV - Rheinische Projektgruppe „MANV überörtlich“ Januar 2007

Konzept zur überörtlichen Hilfe bei MANV – Arbeitsgruppe der Hilfsorganisationen im BBK
April 2006

MANV Konzept – AGBF -NRW- Dezember 2005

Landesgesetze zum Brand- und Katastrophenschutz - z.B. FSHG (NRW), LBKG (RLP)

Zivilschutzgesetz des Bundes

Bereits erstellte Konzepte und Arbeitspapiere